

**An die**

**Halter von Rindermastbeständen/Fresseraufzuchtbetrieben in Mannheim**

**Hinweise zur BHV1-Allgemeinverfügung vom 04.04.2014**

**– Umsetzung in Rindermastbeständen / Fresseraufzuchtbetriebe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die BHV1-Sanierung von Milchvieh- und Mutterkuhbetrieben in Baden-Württemberg ist inzwischen weit fortgeschritten. Aktuell stehen in nur noch ca. 100 Betrieben 3.200 BHV1-positive Rinder. Damit Baden-Württemberg als BHV1-freies Gebiet anerkannt werden kann, müssen daher in der Endphase auch alle Rinderbestände BHV1-frei sein. In das BHV1-Sanierungsverfahren müssen jetzt auch alle Rinderbestände ohne Geburten, in denen alle Rinder ausschließlich zum Zweck der Ausmästung und Abgabe zur Schlachtung gehalten bzw. aufgezogen werden, die sogenannten Mastbestände / Fresseraufzuchtbetriebe, einbezogen werden.

In nicht BHV1-freien Mastbeständen / Fresseraufzuchtbetrieben wird deshalb auf die bestehende allgemeine Impfpflicht gemäß §§ 2 und 2a BHV1-Verordnung vom 20. Dezember 2005 hingewiesen. Die BHV1-Impfungen sind gemäß der Herstellerinformation so lange durchzuführen bis ein landesweites Impfverbot im 1. Halbjahr 2015 erlassen wird.

Für nicht BHV1-freie Mastbestände / Fresseraufzuchtbetriebe bedeutet dies:

- bis spätestens **30.04.2014**, ist eine BHV1-Bestandsimpfung (Grundimmunisierung vorzugsweise mit Lebendimpfstoff) bei allen Rindern bis zum Alter von neun Lebensmonaten durchzuführen, soweit dies noch nicht bereits erfolgt ist, und die Tiere impffähig sind. Eine Fristverlängerung bis 15.05.2014 ist nur dann möglich, wenn die Tiere des Bestandes nach dem Gutachten des Impftierarztes nicht impffähig waren.
- Daran anschließend sind alle neu eingestallten Rinder unverzüglich gegen BHV1 zu grundimmunisieren.
- Jedes Rind ist nach der Grundimmunisierung fortlaufend und regelmäßig bis zum Abgang im Abstand von drei bis sechs Monaten nachzuimpfen; bei Rindern in Endmastbeständen, in denen alle Rinder ausschließlich in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, kann auf regelmäßige Nachimpfungen verzichtet werden, sofern die Rinder mindestens grundimmunisiert und erneut im Abstand von drei bis sechs Monaten nachgeimpft worden sind.
- Nachimpfungen sind nur durchzuführen, sofern es unter Aspekten des Arbeitsschutzes möglich ist.

- Die Grundimmunisierung der Rinder muss im Alter von neun Lebensmonaten abgeschlossen sein.
- Unverzüglich nach jeder erfolgten Impfung sind Kopien der BHV1-Impflisten (mit Angabe von Einzeltier-Ohrmarken, siehe Anlage) an das zuständige Veterinäramt zu übermitteln.

In BHV1-freien Mastbeständen / Fresseraufzuchtbetrieben sind keine BHV1-Impfungen erforderlich. Ein Mastbestand / Fresseraufzuchtbetrieb gilt als BHV1-frei, wenn:

- bislang ausschließlich Rinder mit gültiger Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eingestellt wurden und seit dem **Stichtag 02.04.2012** für alle Rinder des Bestandsregisters (auch zwischenzeitlich abgegangene Rinder) Bescheinigungen über die BHV1-Freiheit vorliegen und seither keine Krankheitssymptome der BHV1 aufgetreten sind oder
- eine Blutuntersuchung aller Zucht- und Nutzrinder über 9 Monate auf BHV1 mit negativem Ergebnis bis spätestens zum 30.04.2014 durchgeführt wurde und ab dem Zeitpunkt dieser Blutuntersuchung ausschließlich Rinder mit gültiger Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eingestellt wurden oder
- der Mastbestand / Fresseraufzuchtbetrieb aus einem ehemals BHV1-freien Milchvieh- / Mutterkuhbestand hervorgegangen ist und seither nur BHV1-freie Rinder mit Bescheinigung eingestellt wurden und keine Krankheitssymptome der BHV1 aufgetreten sind.

Um Rücksendung des ausgefüllten „BHV1 Erhebungsbogen Rindermastbetriebe / Fresseraufzuchtbetriebe“ sowie der Beauftragung Ihres BHV1-Betreuungstierarztes

**bis spätestens 30.04.2014**

an das Veterinäramt (...) wird gebeten. Sofern der Erhebungsbogen nicht fristgerecht zurück gesendet wird, wird von einem nicht BHV1-freien Bestand ausgegangen.

**Hinweise:**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der BHV1-Schutzverordnung vom 16. Februar 2013 haben Tierbesitzerinnen und Tierbesitzer der unteren Verwaltungsbehörde die zur Durchführung der Probennahmen, Untersuchung und Impfung erforderlichen Angaben zu machen und die erforderliche Hilfe zu leisten. Hierzu haben Sie unter anderem den Betreuungstierarzt zu benennen, den Sie mit der Durchführung der erforderlichen Probennahmen, Untersuchungen und Impfungen beauftragt haben.

Das Veterinäramt behält sich die stichprobenweise Überprüfung Ihrer Angaben vor.

Für die Nichtbeachtung der angeordneten Maßnahmen findet sich in der BHV1-Allgemeinverfügung ein Hinweis über die Höhe des festzusetzenden Zwangsgelds.

Hinweise zur Durchführung bzw. Umsetzung der BHV1-Allgemeinverfügung sowie die Regelung der Kostentragung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Merkblatt. Die BHV1-Allgemeinverfügung mit Begründung kann während der Dienstzeiten in den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden - Veterinäramt - eingesehen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Veterinäramt (...) jederzeit gerne zur Verfügung

Bei Bedarf wird Ihnen das Bestandsregister seit dem 02.04.2012 als auch eine HIT-Impfliste Bestandsimpfung gerne auf Anfrage zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen:**

- BHV1-Erhebungsbogen Rindermastbetriebe / Fresseraufzuchtbetriebe
- Erklärung BHV1-Betreuungstierarzt
- Merkblatt: BHV1-Bekämpfung in Rindermastbeständen / Fresseraufzuchtbetriebe
- BHV1-Impfliste Rindermastbestand / Fresseraufzuchtbetrieb (Kopiervorlage)

# BHV1-Erhebungsbogen Rindermastbestände / Fresseraufzuchtbetriebe

## Erklärung der Tierbesitzerin/ des Tierbesitzers:

Registrier-Nr. des Tierbestandes: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname Tierbesitzer/-in: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift Tierbesitzer/-in: \_\_\_\_\_

Abweichende Adresse Tierbestand: \_\_\_\_\_

Beauftragte/r Betreuungstierärztin/-tierarzt: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Mein Rinderbestand umfasst insgesamt \_\_\_\_\_ Rinder in

Die Abgabe der Tiere erfolgt:

- Stallhaltung
- Stallhaltung mit Weidegang
- Ganzjährige Weidehaltung

- ausschließlich zur Schlachtung
- zur Schlachtung und auch an andere Bestände
- zur Weitermast an andere Bestände

- 
- Seit dem **Stichtag 02.04.2012** liegt für jedes Tier des Bestandsregisters (auch für zwischenzeitlich abgegangene Rinder) eine gültige Bescheinigung über die BHV1-Freiheit vor. Die BHV1-Bescheinigungen werden künftig für 5 Jahre aufbewahrt.
  - Seit dem Zeitpunkt der Blutuntersuchung bzw. seit der Umstellung aus einem ehemals BHV1-freien Milchvieh-/ Mutterkuhbestand sind nur BHV1-freie Rinder mit Bescheinigung eingestellt worden. Die BHV1-Bescheinigungen werden künftig für 5 Jahre aufbewahrt.
  - Mit **heutigem Datum** liegt **nicht** für jedes Tier des Bestandsregisters ab **Stichtag 02.04.2012** eine gültige Bescheinigung über die BHV1-Freiheit vor.

### Ich werde deshalb

- unverzüglich, jedoch spätestens bis zum **30.04.2014**, eine BHV1-Bestandsimpfung (Grundimmunisierung) bei allen Rindern bis zum Alter von neun Lebensmonaten durchführen lassen und ab sofort alle zugekauften Tiere bei oder unverzüglich nach der Einstallung gegen BHV1 grundimmunisieren lassen. Nach der Grundimmunisierung wird jedes Rind fortlaufend und regelmäßig im Abstand von drei bis sechs Monaten nachgeimpft. Die Ergänzung der Impfliste in der Anlage werde ich fortlaufend führen und dem zuständigen Veterinäramt Kopien übermitteln.

### oder

- mit einer einmaligen Blutuntersuchung bis spätestens zum **30.04.2014** alle derzeit im Bestand stehenden Rinder im Alter von über 9 Monaten auf BHV1 untersuchen lassen und weitere Bekämpfungsmaßnahmen in Abhängigkeit vom Untersuchungsergebnis nach Anweisung des Veterinäramtes durchführen.

- 
- Die Rinderhaltung wurde zum \_\_\_\_\_ (Datum) aufgegeben.

.....  
Wohnort

Datum

Unterschrift des Tierbesitzers



## **Erklärung zur Beauftragung der/ des Betreuungstierärztin/ -tierarztes nach BHV1-Schutzverordnung**

## **Erklärung der Tierbesitzerin/ des Tierbesitzers:**

Registrier-Nr. des Tierbestandes: \_\_\_\_\_

Tierbesitzer/-in-Nr. bei der Tierseuchenkasse: \_\_\_\_\_

Vor- und Zuname Tierbesitzer/-in: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift Tierbesitzer/-in: \_\_\_\_\_

### Abweichende Adresse Tierbestand:

Beauftragte/r Betreuungstierärztin/tierarzt: \_\_\_\_\_

Adressen: \_\_\_\_\_

Telefon- und Faxnummer: \_\_\_\_\_

Mailadresse: \_\_\_\_\_

12-stellige Registriernummer (HIT): \_\_\_\_\_

## Mein Bestand ist ein

- Milchviehbestand
  - Mutterkuhbestand
  - Mastbestand
  - Gemischter Bestand  
  - BHV1-unverdächtiger Bestand
  - BHV1-Sanierungsbestand
  - BHV1-Impfbestand

Mein Bestand umfasst insgesamt

## Rinder

davon Milchkühe ..... 1

Mutterkühe .....

Zuchtrinder .....

Kälber .....

Mastrinder .....

Mitglied beim Zuchtverband (Name des Zuchtverbandes)

Name der Melkerei: \_\_\_\_\_

**Molkerei-Liefernummer** \_\_\_\_\_

Wohnort Datum Unterschrift Tierbesitzer

### **Erklärung der/des Betreuungstierärztin/-tierarztes:**

**Erklärung des Betreuungstierarztes/ tierarztes:**  
Hiermit erkläre ich, dass ich von a Tierbesitzer/in beauftragt wurde

Datum Unterschrift beauftragte/r Betreuungstierärztin/tierarzt, Praxisstempel

## MERKBLATT

### **BHV1 Bekämpfung in Rindermastbeständen / Fresseraufzuchtbetrieben:** **– Handlungsoptionen –**

#### **Variante 1: Bestand mit ausschließlich BHV1 freien Tieren**

In einer(n) Rindermastbestand / Fresseraufzuchtbetrieb wurden

- ausschließlich Rinder mit gültiger Bescheinigung über die BHV1-Freiheit eingestallt
- **Seit 02.04.2012** liegt für jedes im Bestandsregister aufgeführte Tier eine gültige Bescheinigung über die BHV1-Freiheit vor, die künftig 5 Jahre aufbewahrt wird.

⇒ **derzeit keine Impfmaßnahmen erforderlich**

---

#### **Variante 2: Impfung**

- **Seit 02.04.2012** liegt **nicht** für jedes Tier des Bestandsregisters eine gültige Bescheinigung über die BHV1-Freiheit vor.
- Bis **zum 30.04.2014** wird eine BHV1-Bestandsimpfung (Grundimmunisierung) bei allen Rindern bis zu einem Alter von neun Lebensmonaten durchgeführt, soweit dies nicht bereits erfolgt ist.
- Alle neu eingestallten Rinder werden unverzüglich bei der Einstallung gegen BHV1 grundimmunisiert.
- Vorliegende Bescheinigungen über die BHV1-Freiheit werden für 5 Jahre aufbewahrt.
- Jedes Rind wird nach der Grundimmunisierung fortlaufend und regelmäßig bis zum Abgang im Abstand von drei bis sechs Monaten nachgeimpft. In Endmastbeständen mit ausschließlicher Stallhaltung ist eine einmalige Nachimpfung ausreichend. Nachimpfungen sind nur erforderlich, sofern es unter Aspekten des Arbeitsschutzes möglich ist.
- Unverzüglich nach erfolgter Impfung müssen Kopien der BHV1-Impflisten (mit Angabe von Einzeltier-Ohrmarken) an das zuständige Veterinäramt übermittelt werden.
- Die Impfmaßnahmen werden fristgerecht bis zum **30.06.2015** durchgeführt.

Die Kosten der Durchführung der Impfung trägt der Tierhalter; die Tierseuchenkasse trägt die Impfstoffkosten.

⇒ **BHV1-Bestandsimpfung (Grundimmunisierung) bis spätestens zum 30.04.2014**

---

#### **Variante 3: Blutuntersuchung**

- **Seit 02.04.2012** liegt **nicht** für jedes Tier des Bestandsregisters eine gültige Bescheinigung über die BHV1-Freiheit vor.
- Alle derzeit im Bestand stehenden Rinder im Alter **über 9 Monaten** werden bis spätestens **30.04.2014** mit einer einmaligen Blutuntersuchung auf BHV1 untersucht.
- Ab dem Zeitpunkt dieser Untersuchung werden ausschließlich Rinder mit gültigen Bescheinigungen über die BHV1-Freiheit eingestallt, die 5 Jahre aufbewahrt werden.

Die Kosten der Blutentnahme trägt der Tierhalter, die Untersuchungskosten trägt das Land. Die Proben sind an das STUA Aulendorf - Diagnostikzentrum zu senden.

⇒ **BHV1-Blutuntersuchung bis spätestens zum 30.04.2014**

## **BHV1-Impfliste – Rindermastbestand / Fresseraufzuchtbetrieb**

Tierhalter: \_\_\_\_\_ Registriernummer: \_\_\_\_\_

Tierarzt: \_\_\_\_\_

Impfstoff für 1. Impfung \_\_\_\_\_ Impfstoff für 2. Impfung \_\_\_\_\_

Lfd Nr	Ohrmarke (vollständig!)	Datum 1. Impfung (Einstellung) _____._____.20____	Datum 2. Impfung (nach 6 Monaten) _____._____.20____
__1			
__2			
__3			
__4			
__5			
__6			
__7			
__8			
__9			
__0			
__1			
__2			
__3			
__4			
__5			
__6			
__7			
__8			
__9			
__0			

Die BHV1-Impflisten (mit **Angabe der vollständigen Einzeltier-Ohrmarken**) sind unverzüglich nach erfolgter 1. und 2. Impfung dem zuständigen Veterinäramt zu übermitteln (gerne auch per Fax, E-Mail). Die **Original-Impfliste ist fortzuführen** und als Terminplaner für das Impfverfahren verwendbar.

Zum Nachweis der Impfungen kann anstatt der Impfliste auch ein Auszug aus dem Bestandsregister verwendet werden. Hier sind die geimpften Tiere zu kennzeichnen und Impftierarzt, Impfdatum und Impfstoff(e) anzugeben.

